



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/177/2020

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	16.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	23.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	24.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	16.12.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 41.01. Sozialamt**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 41.01 – Sozialamt; Produkt 31.1.2.01 Hilfe zur Pflege in Höhe von 2.100.000,- Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	9.200.000,- Euro (Ansatz: 5.750.000,- Euro)
Veranschlagt unter Budget	41.01
Belastung der Folgejahre	

Begründung:

Im Produkt 31.1.2.01 Hilfe zur Pflege kommt es im Haushaltjahr 2020 zu deutlichen Mehrausgaben in Höhe von 3.450.000,- Euro aufgrund massiver Preissteigerungen (300,00 bis 700,00 Euro monatlich pro Heimplatz) in der stationären Pflege. Eine weitere Ursache der Mehrausgaben ist ein Fallzuwachs innerhalb eines Jahres von mehr als 100 Fällen (31.12.19: 637 stationäre Fälle, 30.09.20: 738 stationäre Fälle).

Von dem erwarteten Fehlbetrag in Höhe von 3.450.000,- Euro können 960.000,- Euro durch Einsparungen in der KSV-Umlage und 110.000,- Euro bei dem Produkt Hilfe zur Krankheit aus eigenen Mitteln im Budget des Sozialamtes gedeckt werden. Ein weiterer Deckungsfaktor sind 280.000,- Euro Corona-bedingte Erstattungen aus dem Ausgleichsbetrag des Landes Sachsen, die im Landkreis Görlitz durch Mehrausgaben im Produkt Eingliederungshilfe entstanden sind. Somit verbleiben 2.100.000 Euro Mehrausgaben ohne derzeitigen Deckungsvorschlag.

Die durchschnittlichen Eigenanteile der Pflegeheimbewohner betragen im Landkreis Görlitz momentan 1.800,00 Euro pro Person und Monat in stationären Pflegeeinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr handelt es sich hierbei um eine Erhöhung der Heimentgelte von über 700,00 Euro pro Person und Monat in den Einrichtungen. Damit können viele Pflegeheimbewohner ihre Heimkosten nicht mehr aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlen und sind auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017 ist ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff definiert worden und die Pflegestufen wurden in Pflegegrade umgewandelt. Gleichzeitig wurde ab diesem Zeitpunkt der Pflegebedarf für Menschen mit demenziellen Erkrankungen besser abgebildet. Die Pflegekassen akzeptierten damit zwar höhere Kosten in den Einrichtungen, aber die Zuschüsse durch die Kassen an die Pflegebedürftigen sind seitdem gedeckelt bzw. seit 01.01.17 in der Höhe unverändert.